

Motion**zur Abänderung des Volksrechtgesetzes (VRB) betreffend Wahlen und Abstimmungen.**

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBI. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) die nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen: „Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtgesetz, VRG) vorzulegen, welche vorsieht,

- a.) dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über ihre Rechte und Pflichten an Wahlen und Volksabstimmungen mit den Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen informiert werden.
- b.) dass zwei fixe Sonntage pro Jahr für Volksabstimmungen im Voraus definiert werden und somit die Regelung der Fristen zur Durchführung einer Volksabstimmung abgeändert werden.
- c.) dass die Rückantwortcouverts bei der brieflichen Stimmabgabe als A-Post zu betrachten sind und blickdichte Abstimmungscouverts verwendet werden.

Begründung

Bei der Gemeinderatswahlen 2011 wurden insgesamt 708 Wahlzettel als ungültig bewertet. In Bezug auf die Anzahl Wahlberechtigte bedeutet dies, dass 3,7 Prozent der abgegebenen Wahlzettel ungültig erklärt wurden. In Bezug auf die Anzahl abgegebener Stimmkarten erhöht sich der Anteil ungültiger Stimmen auf 4,5 Prozent.

Auch bei den Volksabstimmungen der Jahre 2009 - 2011 ist ein hoher Anteil ungültiger Stimmen feststellbar. So wurden bsp. bei folgenden Volksabstimmung als ungültig erklärt:

Hilfe statt Strafe	535 Stimmen
Partnerschaftsgesetz	465 Stimmen
Industriezubringer	445 Stimmen
SPES I	577 Stimmen
Nichtrauchergesetz	337 Stimmen
Mobilfunkanlagen	462 Stimmen

Damit beträgt der Anteil an ungültigen Stimmen in Bezug zur Anzahl der Stimmberechtigten bei allen Abstimmungen +/- 2,5 Prozent.

Es muss davon ausgegangen werden, dass diese hohe Anzahl ungültiger Stimmen bei den Urnengängen der letzten Jahre in formellen Fehlern der Stimmberechtigten und nicht in

bewusstem wahl- oder abstimmungstaktischen Verhalten begründet ist. Aus diesem Grunde ist den unterzeichnenden Abgeordneten der FBP die Anzahl ungültiger Stimmen bei Wahlen- und Abstimmungen zu hoch. Für die unterzeichnenden Abgeordneten der FBP gehört es zu den Aufgaben des Staates, die Stimmberechtigten über ihre Rechte und Pflichten bei Urnengängen zu informieren. Deshalb wünschen sie, dass die Regierung das Volksrechtgesetz diesbezüglich abändert, so dass bei jeder Wahl und Volksabstimmung mit den Stimmunterlagen eine Anleitung über die Rechte und Pflichten des Stimmberechtigten mit versandt wird sowie gemäss den gemachten Erfahrungen konkrete Beispiele für eine mögliche Ungültigkeitserklärung von Stimmzetteln dargelegt werden.

Darüber hinaus sind die unterzeichnenden Abgeordneten der FBP der Ansicht, dass zwei Volksabstimmungen innert sechs Wochen, wie es diesen Herbst notwendig war, nicht sinnvoll sind. Auch in der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass das Liechtensteiner Stimmvolk innerhalb weniger Wochen zwei Mal an die Urne gerufen wurde. Analog zur Schweiz sollen in Zukunft zwei Abstimmungstermine auf Jahre hinaus fixiert werden. Damit haben sowohl die Mitglieder der Wahlkommissionen als auch die Gemeindevorstehungen Planungssicherheit. Auch die Organisation wird dadurch vereinfacht und der Zeitdruck, der durch die heute geltenden Fristen entsteht, minimiert. Die unterzeichnenden Abgeordneten der FBP sehen somit einige Vorteile, um die in der Schweiz geltende Regelung auch in Liechtenstein anzuwenden. Aus diesem Grunde beantragen die unterzeichnenden Abgeordneten der FBP, dass das Volksrechtgesetz diesbezüglich abgeändert wird und eine Volksabstimmung nicht mehr in einer vorgegebenen Frist sondern jeweils am nächsten vorab definierten Abstimmungstermin durchgeführt wird.

Bei den letzten Wahlen und Volksabstimmungen kam es darüber hinaus auch vor, dass briefliche Wahlunterlagen nach Öffnung der Wahl- und Abstimmungslokale am ersten Wahl- bzw. Abstimmungstag bei der Gemeinde eingetroffen sind, obwohl diese Wahlunterlagen rechtzeitig bei der Post aufgegeben wurden. Dies deshalb, da die Rückantwortcouverts mit dem Wahl- und Stimmunterlagen als B-Post betrachtet werden. Die unterzeichnenden Abgeordneten der FBP verlangen, dass die Regierung die Liechtensteinische Post AG anweist, die Rückantwortcouverts als A-Post zu betrachten, um die rechtzeitige Zustellung bei der Gemeindeverwaltung zu gewährleisten. Zudem sollen für die briefliche Stimmabgabe blickdichte Abstimmungscouverts verwendet werden müssen, damit das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis vollumfänglich gewährleistet ist. Die Motionäre sind der Ansicht, dass dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis höchste Priorität einzuräumen ist.